

<p>2.2</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in 88400 Biberach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen.</p>	<p>2.2 Neu:</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in 88400 Biberach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.</p>
<p>3.4</p> <p>Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 23 a EStG beschließen. Bei Bedarf können pauschalierte Zahlungen beschlossen werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.</p>	<p>3.4 Neu:</p> <p>Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Bei Bedarf können pauschalierte Zahlungen beschlossen werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.</p>
<p>4.2</p> <p>Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.</p>	<p>4.2 Neu:</p> <p>Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.</p>
<p>4.5</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.</p>	<p>4.5 Neu:</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsident bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.</p>
<p>4.6</p>	<p>Neu:</p>

<p>Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt ◆ die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt ◆ mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr im Rückstand ist. <p>Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung seiner Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Diese Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p>Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt ◆ die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt ◆ mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr im Rückstand ist. <p>Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung seiner Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Diese Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.</p>
<p>§5 Beiträge</p>	<p>Neu: hinzu 5.3 Das Präsidium kann Beiträge erlassen/stunden, wenn Umstände wie Pandemie-Lockdown eintreten.</p>
<p>7.1</p> <p>Die Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom einem der zwei Vizepräsidenten unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform (Brief, E-Mail, Fax) unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieder-Anschrift/ E-Mail-Anschrift / Faxnummer oder 6 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Vereins (WDK-Homepage www.wdk-ev.de).</p>	<p>7.1 Neu:</p> <p>Die Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom einem der zwei Vizepräsidenten unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform Veröffentlichung per elektronischem Rundschreiben unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieder-E-Mail-Anschrift oder 6 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Vereins (WDK-Homepage www.wdk-ev.de).</p>

<p>§ 8 Vereinsausschuss und Präsidium</p>	<p>Neu hinzu:</p> <p>8.3.4 Um den Verein Betrieb aufrecht zu erhalten kann der Verein bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch einen Einzel Präsidium Mitglied siehe Punkt 8.3 vertreten werden.</p>
<p>11.1</p> <p>Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.</p>	<p>11.1 Neu:</p> <p>Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p>
<p>14.1</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.</p>	<p>14.1 Neu</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen DSGVO. Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden in der Datenverarbeitung des Vereins verarbeitet.</p>
<p>§15 Auflösung</p> <p>Das WDK kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV aufgelöst werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Judo-Verband e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§15 Auflösung Neu</p> <p>Das WDK kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV aufgelöst werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Judo-Verband e.V. und -/oder Judo bezogene Einrichtungen/Vereine, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.</p> <p>Joachim/Pietro bitte kommentieren</p>